

ALT	NEU
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - Karl-Marx-Straße 11/12, 15517 Fürstenwalde, vom 09.12.1997	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung vom 30. September 2009
Auf der Grundlage von § 5 Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) und den Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 05.02.2002 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes beschlossen:	Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Rechtsstellung/Name (1) Das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - nachfolgend Eigenbetrieb genannt -, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -	§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß Brandenburgischem Abfallgesetz vom 06.06.1997 (BbgAbfG) außer der Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Abfallbehandlungsanlage. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde wahrgenommen, soweit diese nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in seiner gültigen Fassung. Davon ausgenommen ist die Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Abfallbehandlungsanlage. Bis zum 31. Dezember 2009 werden die Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde wahrgenommen, soweit diese nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss
(fakultatives Organ gem. § 8 EigV)
3. Landrätin/Landrat (§ 9 EigV)
4. Werkleitung
(fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

§ 4
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag,
2. der Werksausschuss,
3. die Werkleitung.

§ 5
Werkleiterin/Werkleiter

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten ist. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleiterin/der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie/er vollzieht die Entscheidungen der Landrätin/des Landrates und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses obliegen der Werkleiterin/dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere

- die Organisation der Betriebsführung
- der innerbetriebliche Personaleinsatz
- der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
- die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen
- der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen
- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 25.000 Euro

§ 5
Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. (5) Gemäß § 8 Abs. 3 EigV nimmt die Werkleiterin/ der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Werksausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. (6) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/ den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbescheid über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.	(4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. (5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig: Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.
siehe § 10	§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 (5) dieser Satzung ab.
§ 6 Werksausschuss (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Kreistages, zwei Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie maximal sieben sachkundigen Einwohnern. (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über - die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes - die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im	§ 7 Werksausschuss (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 13 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden, 3 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 3 sachkundigen Einwohnern. (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 75.000 Euro liegt - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro liegen - den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 500 Euro und 15.000 Euro liegen. (3) Der Werksausschuss berät über Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, entscheidet die Landrätin/der Landrat im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Werksausschusses (§ 57 LKrO). (4) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Werksausschusses bedürfen, entscheidet in Eilfällen die Landrätin/der Landrat. Der Werksausschuss ist gemäß § 68 GO über die Angelegenheit unverzüglich zu informieren.	(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig. (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere: 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 €, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt. 3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt. 4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 €. 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €. (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
§ 7 Zuständigkeit des Kreistages (1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, insbesondere über a) den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes b) den festgestellten und geprüften Jahresabschluss, die Entlastung für die Werkleiterin/den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes c) die Änderung der Rechtsform d) die Satzungen e) den Abschluss von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert den Betrag von 75.000 Euro übersteigt f) die Bestellung der Werkleiterin/des Werkleiters g) die Aufstockung und Entnahme von Eigenkapital	§ 8 Zuständigkeit des Kreistages Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

h) die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes

i) die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Stellung der Landrätin/des Landrates

- (1) Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Im Rahmen der Betriebssatzung gemäß § 3 Abs. 3 EigV kann die Landrätin/der Landrat die Werkleiterin/den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen wie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beauftragen. Die originäre Zuständigkeit verbleibt bei der Landrätin/beim Landrat. Die Beauftragung der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat setzt voraus, dass der Kreistag zuvor der Landrätin/dem Landrat in der Hauptsatzung diese personalrechtlichen Befugnisse gemäß § 73 Abs. 2 Satz 4 GO übertragen hat.
- (3) Hält die Landrätin/der Landrat Maßnahmen der Werkleiterin/des Werkleiters für rechtswidrig, muss sie/er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Landrätin/der Landrat diese anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind.
- (4) Ist die Werkleiterin/der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führen von der Werkleiterin/vom Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet sie/er sich an den Werksausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 68 GO die Landrätin/der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- (6) Mit der Fachaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt

§ 9 Stellung der Landrätin/des Landrates

- Die Landrätin/der Landrat wird
- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

die Landrätin/der Landrat die Dezernentin/ den
Dezernenten für Finanzen und Wirtschaft.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird von der Landrätin/vom Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes beauftragt.

(2) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(3) Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe III BAT-O oder der entsprechenden Gruppe der jeweiligen Tarifvereinbarung und Arbeiter werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Angestellten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höher gruppiert und entlassen.

(4) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellplan der Kreisverwaltung des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

siehe § 5 Abs. 5

§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleiterin/der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebssatzung zu Entscheidung befugt ist. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Sie/er ist befugt, im Rahmen der ihr/ihm zugebilligten Vertretungsbefugnisse, Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten und Angelegenheiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, ist die Werkleiterin/der Werkleiter lediglich befugt, diese im Auftrag der Landrätin/des Landrates abzugeben.

(2) Sofern der Zuständigkeitsrahmen der Werkleiterin/des Werkleiters überschritten wird bzw. sie/er zur Abgabe von Erklärungen keine Vertretungsbefugnis hat, bedürfen die Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit nach § 67 Abs. 2 GO der Schriftform und sind von der Landrätin/vom Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.

(3) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

siehe § 6

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsamen wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Oder-Spree verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen i. S. v. § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite, dem

- Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert
- dem fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 und
- einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den Folgejahren als Ausgaben fällig werden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EigV vorliegen.

(6) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen aus dem Jahresgewinn zu bilden.

(7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.

(8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg). (3) Die Kassenaufsicht führt die Werkleiterin/der Werkleiter.	entfällt
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch den Eigenbetrieb ein Jahresabschluss aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. (3) Die Landrätin/der Landrat stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Sie/er leitet den geprüften Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu. Der Kreistag beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung für die Werkleitung.	§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf. (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.
§ 14 Inkrafttreten Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 09.12.1997 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.02.2002 außer Kraft.